II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 3. März 1986

über die einheitliche Anwendung des Zolltarifschemas auf EGKS-Erzeugnisse

(86/98/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß im Hinblick auf eine Vereinfachung und Vereinheitlichung die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse den gleichen Bestimmungen unterliegen sollen wie die unter den EWG-Vertrag fallenden Erzeugnisse, und zwar zur einheitlichen Anwendung des Zolltarifschemas,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Bestimmungen zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs sind auf die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse anzuwenden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1986.

Der Präsident

W.F. van EEKELEN